Bezirkshauptmannschaft Lienz **Gewerbe** 

Hannes Außerdorfer

Dolomitenstraße 3 9900 Lienz 04852/6633-6611 bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at www.tirol.gv.at UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben BA-939/1/12-2025 Lienz, 25.11.2025

Gratz Bernhard, Kals a. Gr. – bau- und gewerberechtliche Verhandlung einer Werkstätte für Metalltechnik;

# **KUNDMACHUNG**

Gratz Bernhard, wh. in Großdorf 55, 9981 Kals a. Gr., hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 13.11.2025, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz am 20.11.2025, um die bau- und betriebsanlagenrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage für die Ausübung des reglementierten Gewerbes Metalltechnik im Standort 9981 Kals a. Gr., Großdorf 55 (Grundstück 3886/2, GB 85102 Kals a. Gr.) im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Zu diesem Zweck soll im Untergeschoß des Wohnhauses eine Werkstätte mit einer Fläche von 71,08 m² eingerichtet werden, wodurch Umbauten und Verwendungszweckänderungen einzelner Räume notwendig werden. Weiters erfolgt im Osten eine Erweiterung der Raumfläche durch die Entfernung des bisherigen Schiebetores und das Einziehen einer neuen in Ortbeton gedämmten Decke über dem Untergeschoß, wobei dieser neue, erweiterte Bereich mit einem Sektionaltor und einer Gehtüre versehen wird.

Über diese Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 AVG und § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022, LGBI. Nr. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 72/2025, in Verbindung mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 09.11.2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBI. 124/2018, zuletzt geändert mit LGBI. 10/2024, die <u>mündliche Verhandlung</u> sowie zum Zwecke der Feststellung, ob und erforderlichenfalls welche Aufträge zum Schutze der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 angeführten Interessen zu erteilen sind, der <u>Ortsaugenschein</u>

am Mittwoch, 10. Dezember 2025

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 08.30 Uhr

an Ort und Stelle

#### Parteistellung und Verlust der Parteistellung (Präklusion) im Bauverfahren:

 Die Parteistellung berechtigt Sie zur Wahrung der in §§ 33 Abs. 3, 4, 5 und 6 TBO 2022 geschützten Interessen. § 33 Abs. 7 TBO 2022 ist hingegen nur für den <u>Straßenerhalter</u> relevant.

Es steht den Beteiligten (Anrainern, Nachbarn) frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und im Bauverfahren allfällige Einwendungen vorzubringen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre **Parteistellung verlieren**, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erheben.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, II. Stock, Zimmer Nr. 207, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf. Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

# Beschränkte Parteistellung, Verlust der beschränkten Parteistellung und Anhörungsrecht im Gewerbeverfahren:

#### Feststellung:

Gemäß § 359b Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 66/2025, unterliegt die beantragte Betriebsanlage dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.

# Projektauflagefrist:

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Gewerbebehörde gibt bekannt, dass die **Projektsunterlagen bis zum Vortag des geplanten Ortsaugenscheines** bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, zur Einsicht für Nachbarn aufliegen. Für die Akteneinsicht bei der Behörde müssen Sie jedoch zwingend einen **Termin** vereinbaren.

Wenn es für Sie zweckmäßiger ist, können Sie mit dem Verhandlungsleiter die Zusendung der maßgeblichen Projektsunterlagen aber auch per E-Mail telefonisch vereinbaren.

## Beschränkte Parteistellung:

Gemäß § 359b Abs. 2 GewO 1994 können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) innerhalb der Projektauflagefrist (siehe oben) schriftlich oder mündlich bei der Behörde (nur während der Amtsstunden) sowie spätestens im Rahmen des Ortsaugenscheines mündlich einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet diese beschränkte Parteistellung.

### Anhörungsrecht:

Es steht den Nachbarn frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, bis zum Ende der Projektauflagefrist bei der Behörde Einsicht in die Projektsunterlagen zu nehmen und von ihrem Anhörungsrecht zum oben beschriebenen Vorhaben bis zum Ende der Projektauflagefrist schriftlich oder mündlich (nur während der Amtsstunden) bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz oder spätestens im Rahmen des Ortsaugenscheines mündlich Gebrauch zu machen.

# Hinweise:

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Schriftliche Einwendungen müssen bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingebracht werden.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer